

Information zum Unterhalt minderjähriger Kinder

Der Mindestunterhalt für minderjährige Kinder wurde zum 01.01.2022 erhöht. Das Kindergeld ist während der Minderjährigkeit des Kindes zur Hälfte auf den Bedarf des Kindes anzurechnen. Das Kindergeld beträgt für ein erstes und ein zweites Kind monatlich jeweils 219 €, für ein drittes Kind monatlich 225 € und für ein viertes und jedes weitere Kind monatlich 250 €.

In der aktuellen Düsseldorfer Tabelle haben wir das Kindergeld für ein erstes oder zweites Kind mit eingerechnet.

Düsseldorfer Tabelle, Stand 01.01.2022							
vermindert um das hälftige Kindergeld (für ein erstes oder zweites Kind) bzw. das volle Kindergeld für volljährige Kinder							
Altersstufen			bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	vom 7. bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres	vom 13. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	Unterhalt ab Vollendung des 18. Lebensjahres	Bedarfskontrollbetrag in €
Einkommensgruppe in €	%		Betrag in €	Betrag in €	Betrag in €	Betrag in €	
1 bis 1.900	100		396-109,50 = 286,50	455-109,50 = 345,50	533-109,50 = 423,50	569-219 = 350	960 / 1.160
2 1.901 - 2.300	105		416-109,50 = 306,50	478-109,50 = 368,50	560-109,50 = 450,50	598-219 = 379	1.400
3 2.301 - 2.700	110		436-109,50 = 326,50	501-109,50 = 391,50	587-109,50 = 477,50	626-219 = 407	1.500
4 2.701 - 3.100	115		456-109,50 = 346,50	524-109,50 = 414,50	613-109,50 = 503,50	655-219 = 436	1.600
5 3.101 - 3.500	120		476-109,50 = 366,50	546-109,50 = 436,50	640-109,50 = 530,50	683-219 = 464	1.700
6 3.501 - 3.900	128		507-109,50 = 397,50	583-109,50 = 473,50	683-109,50 = 573,50	729-219 = 510	1.800
7 3.901 - 4.300	136		539-109,50 = 429,50	619-109,50 = 509,50	725-109,50 = 615,50	774-219 = 555	1.900
8 4.301 - 4.700	144		571-109,50 = 461,50	656-109,50 = 546,50	768-109,50 = 658,50	820-219 = 601	2.000
9 4.701 - 5.100	152		602-109,50 = 492,50	692-109,50 = 582,50	811-109,50 = 701,50	865-219 = 646	2.100
10 5.101 - 5.500	160		634-109,50 = 524,50	728-109,50 = 618,50	853-109,50 = 743,50	911-219 = 692	2.200
11 5.501 - 6.200	168		666-109,50 = 556,50	765-109,60 = 655,50	896-109,50 = 786,50	956-219 = 737	2.500
12 6.201 - 7.000	176		697-109,50 = 587,50	801-109,50 = 691,50	939-109,50 = 829,50	1.002-219 = 783	2.900
13 7.001 - 8.000	184		729-109,50 = 619,50	838-109,50 = 728,50	981-109,50 = 871,50	1.047-219 = 828	3.400
14 8.001 - 9.500	192		761-109,50 = 651,50	874-109,50 = 764,50	1.024-109,50 = 914,50	1.093-219 = 874	4.000
15 9.501 - 11.000	200		792-109,50 = 682,50	910-109,50 = 800,50	1.066-109,50 = 956,50	1.138-219 = 919	4.700

Die Gebühren für den Besuch eines Kindergartens (Mehrbedarf) sind nicht durch die Tabellenbeträge abgegolten und deshalb von beiden Elternteilen im Verhältnis ihrer Leistungsfähigkeit aufzubringen.

Hinweise zur Einstufung:

Je nach Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen kann ein höherer oder geringerer Unterhalt als der Mindestunterhalt beansprucht werden. Die Tabelle weist den monatlichen Unterhaltsbedarf aus, bezogen auf zwei Unterhaltsberechtigte. Der Bedarf ist aber nicht identisch mit dem Zahlbetrag. Bei einer größeren/geringeren Anzahl Unterhaltsberechtigter können Ab- oder Zuschläge durch Einstufung in niedrigere/höhere Gruppen angemessen sein.

Reicht das verfügbare Einkommen nicht aus, den Mindestbedarf der vorrangigen Kinder zu decken, ist nach Abzug des notwendigen Eigenbedarfs (Selbstbehalt) die verbleibende Verteilungsmasse auf die Unterhaltsberechtigten im Verhältnis ihrer jeweiligen Einsatzbeträge gleichmäßig zu verteilen.

Der Einsatzbetrag ist der nach Anrechnung des Kindergeldes oder von Einkünften auf den Mindestbedarf (100%) verbleibende Restbedarf.

Der notwendige Eigenbedarf des nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen beträgt monatlich 960 €, der des erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich 1.160 €.

Die vollständige Düsseldorfer Tabelle mit Anmerkungen finden Sie im Internet unter:

www.olg-duesseldorf.nrw.de